

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2020

03.07.2020

Nr. 18

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Sitzung des Kindertagesstättenverband Nordschwansen am 07.07.2020 (S. 02)
2. Sitzung der Gemeindevertretung Dörphof am 09.07.2020 (S. 03)
3. Satzung des Amtes Schlei-Ostsee über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Betreute
Grundschule Mittelschwansen (S. 05)
4. Satzung der Gemeinde Barkelsby über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Offene
Ganztagsschule Barkelsby (S. 09)
5. Öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Damp für den Bereich 'Wirtschaftshof Gut Damp' nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
(S. 13)
6. Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Damp für
den Bereich 'Wirtschaftshof Gut Damp' nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (S. 17)

Bekanntmachung

**Kindertagesstättenverband
Nordschwansen**

Datum: 25.06.2020

am **Dienstag, 7. Juli 2020**, findet um **19:00 Uhr** im Veranstaltungsraum des Hamburger Sportbundes Schönhagen, Strandstraße 1, 24398 Brodersby, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bericht des Verbandsvorstehers
4. Einwohnerfragezeit
5. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
6. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
7. 1. Nachtragssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für die Kindertagesstätte Sternschnuppe 23-VV-5/2020
8. 1. Nachtragssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für die Kindertagesstätte Pezzettino 23-VV-6/2020

Nichtöffentlicher Teil

9. Personalangelegenheit 23-VV-7/2020

Öffentlicher Teil

10. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Dieter Olma
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Gemeinde Dörphof

Datum: 29.06.2020



Am **Donnerstag, 9. Juli 2020**, findet um **19:00 Uhr** im Sitzungszimmer des Amtes Schlei-Ostsee, Außenstelle Damp, Auf der Höhe 16, 24351 Damp, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines Gemeindevertreters in der Gemeinde Dörphof 05-GV-3/2020
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Bericht des 1. Stv. Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
5. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
6. Einwohnerfragestunde
7. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
8. Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Dörphof 05-GV-5/2020
9. Wahl eines Mitgliedes in den Finanzausschuss der Gemeinde Dörphof 05-GV-4/2020
10. Nachbesetzung in in Ausschüssen und Verbänden
11. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer 05-GV-2/2020
12. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörphof für das Gebiet "beidseitig der Straße 'Alt Dörphof' im Ortsteil Dörphof" 05-BA-6/2020
Aufstellungsbeschluss
13. Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Dörphof für das Gebiet "Baugebiet Alt Dörphof" 05-BA-7/2020
Aufstellungsbeschluss

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 14. | Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Dörphof für das Gebiet "KiTa Dörphof"
Aufstellungsbeschluss | 05-BA-8/2020 |
| 15. | Vorstellung des Bebauungskonzeptes für ein mögliches Neubaugebiet in der Gemeinde Dörphof | 05-BA-9/2020 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|----------------------------|---------------|
| 16. | Grundstücksangelegenheiten | 05-BA-10/2020 |
| 17. | Steuerangelegenheit | 05-GV-1/2020 |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--------------|--|
| 18. | Bekanntgaben | |
|-----|--------------|--|

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Volker Stark
1. Stv. Bürgermeister

Satzung des Amtes Schlei-Ostsee über die Benutzung und Gebührenerhebung für die betreute Grundschule Mittelschwansen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 5 Abs. 1 Nr. 4 Amtsordnung i.V.m. § 56 Abs. 4 S.1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, des § 1 Abs. 2 S. 1, des § 2 Abs. 1, des § 4 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Schlei-Ostsee vom 23.06.2020 folgende Satzung erlassen:

Präambel:

In der Absicht, die Satzung für das Ganztagsangebot für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich beide Geschlechter mit ein.

§ 1 Allgemeines

1. Das Amt Schlei-Ostsee ist Träger der Grundschule Mittelschwansen.
2. Das Amt bietet in geeigneten Räumen und in der Grundschule, Kirchstraße 12, 24369 Waabs, das Angebot einer betreuten Grundschule an. Voraussetzung für das Angebot der betreuten Grundschule ist die verbindliche Anmeldung von mindestens 10 Kindern.
3. Diese Angebote richten sich an die Schüler, die in der Grundschule Mittelschwansen besult werden.
4. Die Teilnahme an der betreuten Grundschule ist freiwillig.

§ 2 Betreuungsumfang und -angebot

1. Die Betreuung findet während der Schulzeit im Anschluss an die verlässliche Grundschule montags bis freitags bis 15.00 Uhr statt.
2. Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden neben einem Mittagessen pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote angeboten. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der Betreuung entscheidet die Betreuungskraft unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes.
3. Das Amt stellt den notwendigen Personal- und Sachbedarf.
4. Wird die Betreute Grundschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt aus diesem Grund nicht.

§ 3 Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

1. Verbindliche Anmeldungen für die Betreuungsangebote sind über die Grundschule Mittelschwansen beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, abzugeben.
2. Die Anmeldung ist jeweils zum 01. oder 15. eines jeden Monats möglich. Die Anmeldung sollte grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres erfolgen. Die Anmeldung hat schriftlich

durch den oder die Erziehungsberechtigte(n) zu erfolgen. Sofern noch freie Plätze vorhanden sind, ist eine Anmeldung auch innerhalb eines Schuljahres zu den in Satz 1 genannten Terminen möglich.

3. Die Schüler können nicht gegen ihren ausdrücklichen Wunsch zur Teilnahme gezwungen werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Schulausschuss in Abstimmung mit der Schulleitung.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Die Abmeldung eines Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten vier Wochen vorher schriftlich über die Grundschule Mittelschwansen beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, eingereicht werden. Mit dem Erlöschen des Schulverhältnisses erfolgt automatisch die Abmeldung von der Betreuten Grundschule.

§ 4

Gegenstand / Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

1. Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Schülers an der Betreuten Grundschule und erlischt mit seinem Austritt.
3. Die Benutzungsgebühren für den Besuch des Ganztagsangebotes werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats an das Amt zu entrichten.
4. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
5. Kommt der Gebührenschuldner länger als zwei Monate mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, geht der Anspruch auf einen Betreuungsplatz verloren.

§ 5

Festsetzung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Schlei-Ostsee erhoben.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Sind mehrere Personen erziehungsberechtigt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7

Höhe der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Angebote (einschließlich des Mittagessens) der Betreuten Grundschule wird eine Benutzungsgebühr von 110,00 € / Monat erhoben.

§ 8

Sozialstaffel

1. Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr nach § 7 ermäßigt werden.
2. Anträge auf Einstufung in die Ermäßigung sind an die Amtsverwaltung Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, zu richten. Diese nimmt die Berechnung vor und entscheidet für den Zeitraum bis 31.12.2020 gem. § 25 Abs. 6 KiTaG und ab 01.01.2021 gem. § 7 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen

§ 9 Weisungsbefugnis

1. Während der Betreuungszeiten unterliegen die anwesenden Schüler der Beaufsichtigung der Betreuungskraft. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Schülern gegenüber weisungsbefugt.
2. Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch der Betreuten Grundschule ausgeschlossen werden. In diesem Fall benachrichtigt die Betreuungskraft die Erziehungsberechtigten.
3. Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen. Eine Erkrankung haben die Erziehungsberechtigten der Betreuungskraft unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 8 dieser Satzung gemäß des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung § 3 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) bei folgenden kommunalen Ämtern:
 - a. Bürgerbüro und
 - b. anderen Behördenzulässig.
Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
2. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 11 Haftung

Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Betreuung entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere den kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft das Amt keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren verfassungsmäßig berufenen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus einer Verletzung einer Amtspflicht.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.06.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 24.06.2020

Bock
Amtdirektor

Satzung

der Gemeinde Barkelsby über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Offene Ganztagschule Barkelsby

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H., des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Barkelsby vom 18.06.2020 folgende Satzung erlassen:

Präambel:

In der Absicht, die Satzung für das Ganztagsangebot für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich beide Geschlechter mit ein.

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Barkelsby ist Träger der Grundschule in Barkelsby.
2. Die Gemeinde bietet in geeigneten Räumen und in der Grundschule, Dorfstraße 13, 24340 Barkelsby, das Angebot einer Offenen Ganztagschule (OGTS) an.
3. Dieses Angebot richtet sich an die Schüler, die in der Grundschule Barkelsby beschult werden.
4. Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.

§ 2

Betreuungsumfang und -angebot

1. Die OGTS findet während der Schulzeit vor Schulbeginn von 7.00 Uhr bis zum Schulbeginn und im Anschluss an den Unterricht montags bis freitags bis 17.00 Uhr statt.
2. Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungsangebote durchgeführt. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der OGTS entscheidet die Gruppenleitung unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Gemeinde, der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten.
3. Die Gemeinde stellt den notwendigen Personal- und Sachbedarf.
4. Wird die Offene Ganztagschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt aus diesem Grund nicht.

§ 3

Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

1. Verbindliche Anmeldungen für das OGTS-Angebot sind über die Grundschule Barkelsby beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, abzugeben.
2. Die Anmeldung ist jeweils zum 01. oder 15. eines jeden Monats möglich. Die Anmeldung sollte grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres erfolgen. Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte(n) zu erfolgen. Sofern noch freie Plätze vorhanden sind, ist eine Anmeldung auch innerhalb eines Schuljahres zu den in Satz 1 genannten Terminen möglich.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde in Abstimmung mit der Schulleitung.

4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Die Abmeldung eines Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten vier Wochen vorher schriftlich über die Grundschule Barkelsby beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, eingereicht werden. Mit dem Erlöschen des Schulverhältnisses erfolgt automatisch die Abmeldung von der OGTS.

§ 4

Gegenstand / Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

1. Die Inanspruchnahme des OGTS-Angebotes ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Schülers an der OGTS und erlischt mit seinem Austritt.
3. Die Benutzungsgebühren für den Besuch der OGTS werden für 11 Monate/Jahr jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats an die Gemeinde zu entrichten.
4. Für die Kinder in der OGTS wird ein Mittagessen durch einen externen Anbieter angeboten und abgerechnet. Nähere Informationen über die aktuelle Gebühr und den Buchungsvorgang für das Mittagessen erhalten die Erziehungsberechtigten vom Personal in der OGTS.
5. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
6. Kommt der Gebührenschuldner länger als zwei Monate mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, geht der Anspruch auf einen OGTS -Platz verloren.

§ 5

Festsetzung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Schlei-Ostsee erhoben.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Sind mehrere Personen erziehungsberechtigt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7

Höhe der Gebühr

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote der Offenen Ganztagschule werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Sie betragen
 - a. bei einer Teilnahme 1 x / Woche 25,00 € / Monat
 - b. bei einer Teilnahme 2 - 3 x / Woche 50,00 € / Monat
 - c. bei einer Teilnahme 4 - 5 x / Woche 75,00 € / Monat
3. Für das Mittagessen können die Eltern, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt für die SGB-II Bezieher im Jobcenter und für alle anderen im zuständigen Sozialamt.

§ 8 Sozialstaffel

1. *Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr gemäß § 7 Abs. 2 ermäßigt werden.*
2. *Anträge auf Einstufung in die Ermäßigung sind an die Amtsverwaltung Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, zu richten. Diese nimmt die Berechnung vor und entscheidet für den Zeitraum bis 31.12.2020 gem. § 25 Abs. 6 KiTaG und ab 01.01.2021 gem. § 7 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) über den Antrag.*

§ 9 Weisungsbefugnis

1. Während der OGTS-Zeiten unterliegen die anwesenden Schüler der Beaufsichtigung der Gruppenleitung. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Schülern gegenüber weisungsbefugt.
2. Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch der OGTS ausgeschlossen werden.
3. Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen. Eine Erkrankung haben die Erziehungsberechtigten der Schule unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Datenverarbeitung

1. *Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 8 dieser Satzung gemäß des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung § 3 Abs. 1 des schleswig holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) bei folgenden kommunalen Ämtern:
 - a. *Bürgerbüro und*
 - b. *anderen Behörden*zulässig.
*Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.**
2. *Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.*

§ 11 Haftung

Wenn und soweit Schäden, die während der Besuchszeit der OGTS entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere den kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft die Gemeinde keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren verfassungsmäßig berufenen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahr-

lässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus einer Verletzung einer Amtspflicht.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.08.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 19.06.2020

Blaas
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich 'Wirtschaftshof Gut Damp' nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 30.06.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich 'Wirtschaftshof Gut Damp' und die Begründung liegen vom 13.07.2020 bis 14.08.2020 in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

- im Norden durch die Straße 'Gut Damp',
- im Osten und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und
- im Süden durch das Herrenhaus des Gutes Damp.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 1,67 ha.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Landschaftsplan der Gemeinde Damp
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Damp
- Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung vom 25.06.2019 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.06.2019 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 15.05.2019 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Schwastrumer Au vom 06.06.2019 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus den v.g. Unterlagen zu ersehen und liegen mit aus:

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Mensch (einschl. menschlicher Gesundheit): Siedlungsentwicklung, Tourismus, Erholungsfunktion und Flächennutzung, Auswirkungen durch Emissionen wie Lärm, Abwasserentsorgung, Sichtbarkeit in der Landschaft.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Lage von Schutzgebieten (einschl. Natura2000-Gebiete), Flächennutzung, Biotopausstattung im Geltungsbereich, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbund, Artenschutz, Auswirkungen durch Lebensraumverlust sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Boden:

nat. Bodenarten, Bodentyp, Bodenfunktionen, Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und zu Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Boden.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Fläche:

Neuinanspruchnahme von Flächen, die Flächenversiegelung und die Zerschneidung von Flächen sowie die Möglichkeiten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Wasser:

Flächennutzung, Auswirkungen durch Versiegelung, Grundwasserneubildungsrate, Regen- und Schmutzwasserbeseitigung, Gewässerschutz.

Umweltrelevante Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft:

atlantischer Einfluss, lokalklimatische Situation.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild:

Empfindlichkeit und Vorbelastungen bzgl. des Landschaftsbildes, Auswirkungen durch visuelle Veränderungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Bestandteile der historischen Kulturlandschaft, denkmalgeschützte Gebäude und bauliche Anlagen, mögliche archäologische Funde.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „<http://bob-sh.de/app.php/plan/fplan16damp>“ eingestellt und über die Homepage des Amtes unter „www.amt-schlei-ostsee.de“ sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Außerdem ist die Abgabe von Stellungnahmen elektronisch über die Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein (BOB-SH) unter <http://bob-sh.de/app.php/plan/fplan16damp> sowie per E-Mail an tore.weseler@amt-schlei-ostsee.de möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das ebenfalls öffentlich mit ausliegt.

Hinweis zum Verbandsklagerecht von Umweltverbänden:

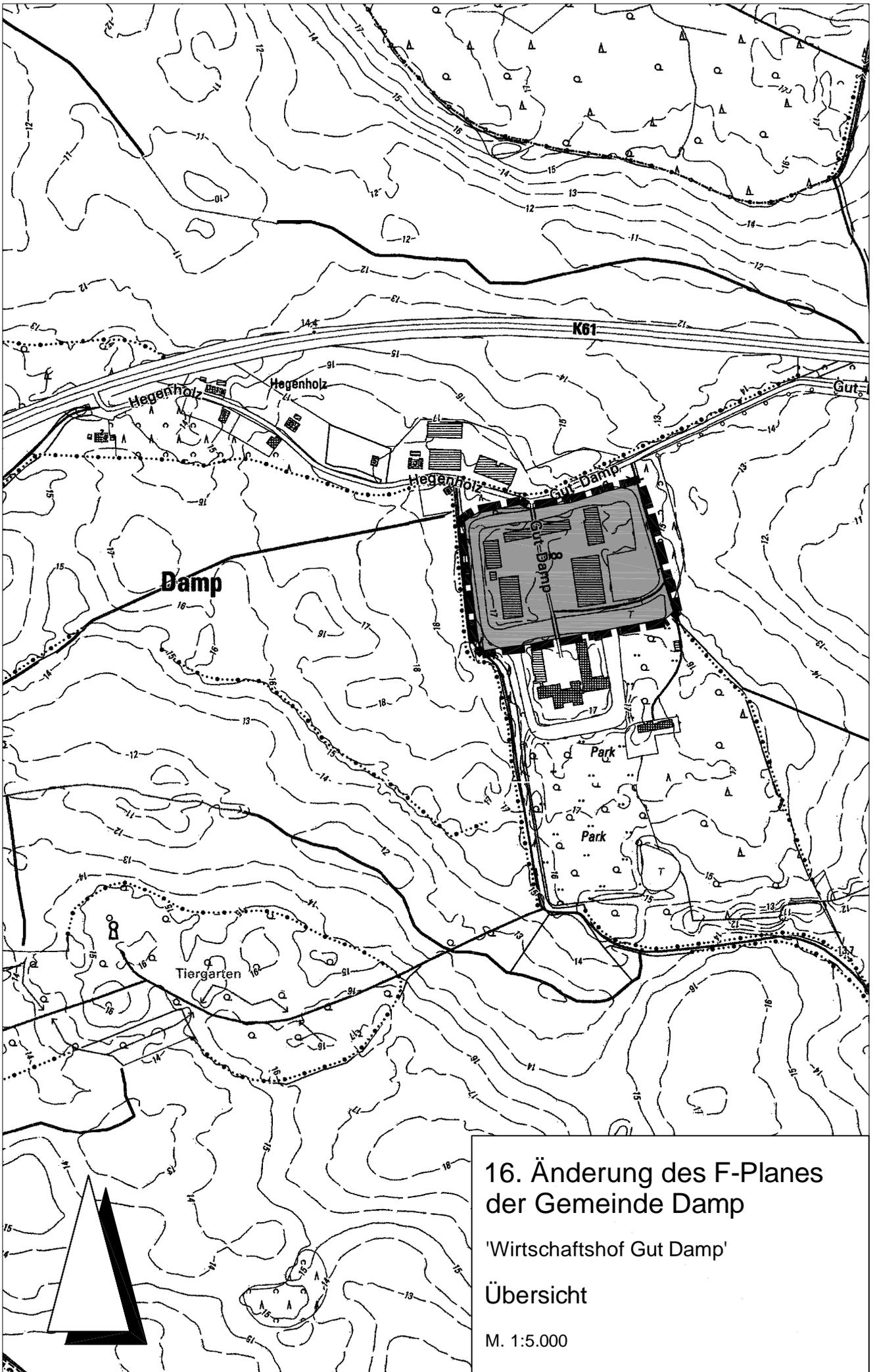
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Eckernförde, 01.07.2020

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Tore Weseler



16. Änderung des F-Planes
der Gemeinde Damp

'Wirtschaftshof Gut Damp'

Übersicht

M. 1:5.000

Bekanntmachung

über die öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Damp für den Bereich 'Wirtschaftshof Gut Damp' nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 30.06.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes 18 der Gemeinde Damp für den Bereich 'Wirtschaftshof Gut Damp' und die Begründung liegen vom 13.07.2020 bis 14.08.2020 in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

- im Norden durch die Straße 'Gut Damp',
- im Osten und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und
- im Süden durch das Herrenhaus des Gutes Damp.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 1,67 ha.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Landschaftsplan der Gemeinde Damp
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Damp
- Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung vom 25.06.2019 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.06.2019 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 15.05.2019 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Schwastrumer Au vom 06.06.2019 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus den v.g. Unterlagen zu ersehen und liegen mit aus:

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Mensch (einschl. menschlicher Gesundheit): Siedlungsentwicklung, Tourismus, Erholungsfunktion und Flächennutzung, Auswirkungen durch Emissionen wie Lärm, Abwasserentsorgung, Sichtbarkeit in der Landschaft.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Lage von Schutzgebieten (einschl. Natura2000-Gebiete), Flächennutzung, Biotopausstattung im Geltungsbereich, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbund, Artenschutz, Auswirkungen durch Lebensraumverlust sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Boden:

nat. Bodenarten, Bodentyp, Bodenfunktionen, Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und zu Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Boden.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Fläche:

Neuinanspruchnahme von Flächen, die Flächenversiegelung und die Zerschneidung von Flächen sowie die Möglichkeiten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Wasser:

Flächennutzung, Auswirkungen durch Versiegelung, Grundwasserneubildungsrate, Regen- und Schmutzwasserbeseitigung, Gewässerschutz.

Umweltrelevante Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft:

atlantischer Einfluss, lokalklimatische Situation.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild:

Empfindlichkeit und Vorbelastungen bzgl. des Landschaftsbildes, Auswirkungen durch visuelle Veränderungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Bestandteile der historischen Kulturlandschaft, denkmalgeschützte Gebäude und bauliche Anlagen, mögliche archäologische Funde.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „<http://bob-sh.de/app.php/plan/b18damp>“ eingestellt und über die Homepage des Amtes unter „www.amt-schlei-ostsee.de“ sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Außerdem ist die Abgabe von Stellungnahmen elektronisch über die Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein (BOB-SH) unter <http://bob-sh.de/app.php/plan/b18damp> sowie per E-Mail an tore.weseler@amt-schlei-ostsee.de möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten:

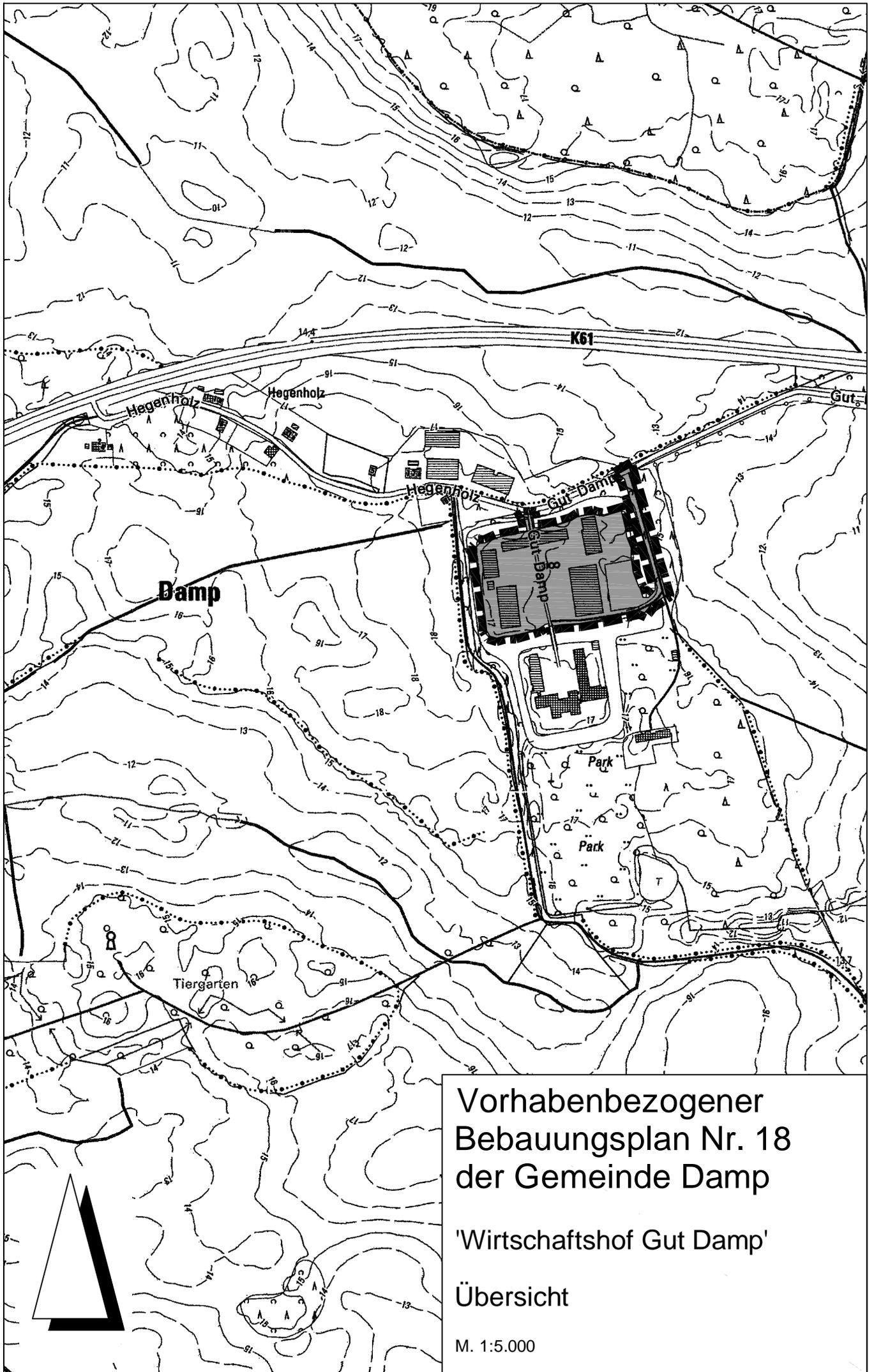
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das ebenfalls öffentlich mit ausliegt.

Eckernförde, 01.07.2020

Anlage: Lageplan

L.S.

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Tore Weseler



Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 18
der Gemeinde Damp

'Wirtschaftshof Gut Damp'

Übersicht

M. 1:5.000